a) sämtliche Funktionäre und Vertrauensmänner der Lokalorganisation und der gewerkschaftlichen Organisationen;

b) die gewählten Ausschußmitglieder derjenigen Organisationen, die dem Ortsverband angeschlossen sind;

c) die Fraktion der sozialdemokratischen Gemeinderäte;

d) die sozialdemokratischen Arbeiterräte.

Die Funktionäre der gewerkschaftlichen Organisationen und die Ausschußmitglieder der übrigen Organisationen können nur dann an der allgemeinen Vertrauensmännerkonferenz teilnehmen, wenn sie auch Mitglieder der sozialdemokratischen Partei sind.

§ 6. Schiedsgericht.

Zur Schlichtung von Streitfällen zwischen Organisationen wird über Verlangen der beiden Streitteile von der Exekutive ein Schiedsgericht eingesetzt, das sich zusammensetzt:

a) aus drei von der Exekutive gewählten Mitgliedern, aus deren Mitte der Vorsitzende gewählt wird;

b) aus je zwei Mitgliedern der beiden Streitteile.

Die von der Exekutive gewählten Mitglieder dürfen nicht Mitglieder jener Organisationen sein, auf deren Anrufung das Schiedsgericht zusammentritt.

Wird das Schiedsgericht von den beiden Streitteilen anerkannt, so verpflichten sie sich, dem Schiedsspruch Folge zu leisten. Gegen die Entscheidung eines nach den Bestimmungen dieses Statuts eingesetzten Schiedsgerichtes ist eine Berufung nicht statthaft.

§ 7. Änderung des Statuts.

Die Beschlußfassung auf Abänderung dieses Statuts obliegt der Exekutive des Ortsverbandes. Die darauf bezüglichen Beschlüsse werden mit einfacher Majorität gefaßt.

Geschäftsordnung für die Verhandlungen des Parteitages.

1. Die Meldungen zum Wort sind schriftlich einzureichen. Die Redner erhalten nach der Reihenfolge der Anmeldung das Wort.

2. Alle Anträge, außer denen zur Geschäftsordnung, sind schriftlich einzureichen.

3. Bei Anträgen auf Schluß der Rednerliste oder Schluß der Debatte erhält nur ein Redner für und einer gegen das Wort. Das Wort zur Geschäftsordnung wird außer der Reihenfolge der vorgemerkten Redner erteilt. Jeder Delegierte hat das Recht, persönliche Bemerkungen oder tatsächliche Berichtigungen entweder am Schluß der Sitzung oder der Debatte vorzubringen.

4. Die Redezeit der Referenten beträgt eine Stunde.

In der Diskussion erhält jeder Redner zehn Minuten das Wort. Kein Redner darf mehr als zweimal in einer Sache das Wort nehmen.

5. Die Beschlüsse werden mit absoluter Mehrheit der Abstimmenden gefaßt. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung des Antrages.

6. Auf Antrag von mindestens 20 Mitgliedern des Parteitages muß die namentliche Abstimmung über einen Antrag stattfinden.

7. Nur die Teilnehmer haben das Recht, sich an der Diskussion zu beteiligen und abzustimmen; den Gästen kann nur über besonderen Beschluß des Parteitages ausnahmsweise das Wort erteilt werden.

Wichtige Bestimmungen aus dem Organisationsstatut der sozialdemokratischen Arbeiterpartei Deutschösterreichs.

(Beschlossen vom Linzer Parteitag am 2. November 1926.)

Parteimitgliedschaft.

§ 1. Als Parteimitglied wird jede Person betrachtet, die sich zu den Grundsätzen des Parteiprogramms bekennt und Mitglied der Parteiorganisation ihres Wohnortes ist. (Ausnahme siehe § 51, Punkt 3.)

§ 2. Der Partei kann nicht angehören, wer sich eines groben Verstoßes gegen die Grundsätze des Parteiprogramms oder die Interessen der sozialdemokratischen Partei schuldig macht, einer andern Partei angehört, für eine andere Partei tätig ist oder eine ehrlose Handlung begangen hat.